



Offener Verbändebrief

An die

**Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Senats- und Staatskanzleien der Länder
Abgeordneten des Deutschen Bundestages
Abgeordneten des Hessischen Landtages**

**Allgemein anerkannte Regeln der Technik erhalten –
Sicherheit, Qualität und Rechtssicherheit nicht aufs Spiel setzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unterzeichnenden Verbände begrüßen ausdrücklich das Ziel, unnötige Bürokratie abzubauen, Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und Unternehmen, Kommunen, Behörden sowie Bürgerinnen und Bürger von vermeidbaren Belastungen zu entlasten.

Entbürokratisierung darf jedoch nicht mit dem Abbau bewährter Sicherheits-, Qualitäts- und Verlässlichkeitsstandards verwechselt werden.

Mit Sorge beobachten wir deshalb die aktuellen gesetzgeberischen Bestrebungen in Hessen, Verweise auf den „Stand der Technik“ und ausdrücklich auch auf die „(allgemein) anerkannten Regeln der Technik“ aus zahlreichen Gesetzen und Verordnungen zu streichen. Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Bürokratieabbaugesetzes wurde am 21. September 2026 von der Hessischen Landesregierung in den Landtag eingebracht.

Was in Hessen als Beitrag zum Bürokratieabbau beginnt, droht zum Präzedenzfall für weitere Bundesländer zu werden.

Wir appellieren daher an die Landesregierungen und Parlamente, die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) als bewährten technischen Referenzmaßstab zu erhalten und ihre pauschale Zurückdrängung nicht zum Leitbild zukünftiger Gesetzgebung zu machen.

Unser Appell

Wir bitten daher die Landesregierungen und Parlamente,

1. **von einer pauschalen Streichung der allgemein anerkannten Regeln der Technik aus Gesetzen und Verordnungen abzusehen,**
2. **zwischen dem „Stand der Technik“, technischen Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachlich und rechtlich sauber zu unterscheiden,**
3. **den bewährten Referenzcharakter der allgemein anerkannten Regeln der Technik für Sicherheit, Qualität, Vertragsklarheit und Haftung zu erhalten;**
4. **Bürokratieabbau gezielt bei unnötigen Nachweis-, Berichts- und Verfahrenspflichten sowie bei tatsächlich überflüssigen Detailvorgaben anzusetzen,**
5. **technische Regelwerke dort weiterzuentwickeln, wo sie überholt, widersprüchlich oder unnötig belastend sind, anstatt den zugrunde liegenden Referenzmechanismus insgesamt infrage zu stellen und**
6. **eine weitere föderale Ausweitung entsprechender Streichungen zu vermeiden und stattdessen gemeinsam mit den Fachkreisen für einheitliche, praxistaugliche und rechtssichere technische Rahmenbedingungen zu sorgen.**

1. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind kein „General-schlüssel“ für private Normung

Die Begründung des hessischen Gesetzentwurfs stellt maßgeblich darauf ab, dass die Rechtsprechung zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe auf Standards nicht-staatlicher Normungsgremien zurückgreift. Dadurch würden private Regelwerke faktisch für die Allgemeinheit verbindlich, obwohl sie nicht von demokratisch legitimierten Rechtsetzungsorganen beschlossen worden seien. Diese Darstellung greift zu kurz.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind nicht mit einer DIN-Norm oder einem sonstigen privaten Regelwerk gleichzusetzen. Entscheidend ist vielmehr, ob sich eine technische Lösung aufgrund fachlicher Erkenntnisse und praktischer Bewährung in den maßgeblichen Fachkreisen als richtig und geeignet durchgesetzt hat.

Technische Regelwerke können hierfür wichtige Erkenntnisquellen und Konkretisierungen sein. Sie sind aber nicht deshalb eine anerkannte Regel der Technik, weil sie von einem Normungsgremium veröffentlicht wurden. Gerade diese Unterscheidung ist wesentlich.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik bilden damit keinen Automatismus zugunsten privater Normungsorganisationen. Sie stellen vielmehr einen fachlich und rechtlich etablierten Maßstab dafür dar, was von verantwortlichen Fachleuten unter den jeweiligen technischen Bedingungen als sachgerechtes und bewährtes Handeln angesehen wird.

2. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik schaffen Rechtssicherheit – für Unternehmen ebenso wie für Behörden und Bürger

Technisches Handeln findet nicht im rechtsfreien Raum statt. Planer, Hersteller, Betreiber, Auftragnehmer, Sachverständige, Behörden und Gerichte müssen beurteilen können, welches technische Verhalten zumutbar, fachgerecht und sicher ist.

Hier erfüllen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eine zentrale Funktion: Sie schaffen einen nachvollziehbaren Referenzmaßstab. Das gilt insbesondere dort, wo Gesetze notwendigerweise abstrakte Schutzziele formulieren und nicht jede einzelne technische Ausführungsfrage selbst regeln können.

Der Verzicht auf diesen Referenzmaßstab bedeutet deshalb nicht automatisch weniger Bürokratie. Er kann vielmehr dazu führen, dass dieselbe technische Frage zukünftig in jedem Einzelfall neu bewertet werden muss.

Damit wird Verantwortung nicht beseitigt, sondern verlagert: **von einem transparenten, fachlich entwickelten und in der Praxis bewährten Maßstab hin zu einer Vielzahl individueller Bewertungen durch Unternehmen, Sachverständige, Behörden und Gerichte.** Das kann Verfahren verlängern, Haftungsrisiken erhöhen und Rechtsunsicherheit schaffen.

3. Ein bewährter technischer Mindestmaßstab schützt gerade kleine und mittlere Unternehmen

Die Diskussion über technische Regelwerke wird häufig unter dem Gesichtspunkt ihrer Kosten und ihres Umfangs geführt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass ein anerkannter technischer Maßstab auch eine erhebliche Entlastungsfunktion besitzt.

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen können sich bei Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung an etablierten technischen Lösungen orientieren. Sie müssen nicht für jede technische Fragestellung eigene Bewertungs- und Nachweisverfahren entwickeln.

Die Alternative wäre keineswegs automatisch mehr unternehmerische Freiheit. Vielmehr könnte die Unsicherheit darüber wachsen, welche Lösung im konkreten Fall als ausreichend sicher, fachgerecht und rechtlich geschuldet gilt. Gerade für Unternehmen ohne eigene umfangreiche Rechts-, Normungs- oder Forschungsabteilungen ist das keine Entlastung.

4. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind auch ein bewährtes Instrument der Haftungs- und Vertragsklarheit

Die Bedeutung der allgemein anerkannten Regeln der Technik reicht weit über das öffentliche Ordnungsrecht hinaus. Im Bau- und Werkvertragsrecht sind sie seit Langem ein etablierter Maßstab für die geschuldete Qualität. § 13 VOB/B stellt ausdrücklich auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik ab. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs misst diesem Maßstab erhebliche Bedeutung für die Beurteilung der Vertragsgemäßheit technischer Leistungen bei. Damit erfüllen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eine wichtige Funktion in der arbeitsteiligen Wirtschaft: Sie definieren eine gemeinsame Erwartung darüber, was bei einer technischen Leistung als fachgerecht vorausgesetzt werden darf.

Wer diesen Maßstab zurückdrängt, beseitigt daher nicht lediglich einen Verweis auf ein Regelwerk. Er verändert einen seit Jahrzehnten gewachsenen Referenzrahmen für Planung, Ausführung, Abnahme, Mängelbewertung und Haftung.

5. Sicherheit und Innovation stehen nicht im Widerspruch

Ein weiterer Einwand gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik lautet, technische Regeln könnten Innovationen behindern. Auch hier ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind gerade nicht zwingend mit einer starren Festlegung auf eine bestimmte technische Konstruktion gleichzusetzen. Entscheidend ist der fachlich anerkannte technische Maßstab.

Innovative Lösungen können daher grundsätzlich ihren Platz finden, sofern ihre Gleichwertigkeit beziehungsweise Eignung fachlich nachgewiesen werden kann und die einschlägigen rechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Ein Verzicht auf den etablierten Referenzmaßstab schafft dagegen nicht automatisch mehr Innovation. Er kann ebenso zu zusätzlichen Nachweispflichten, Unsicherheiten und Auseinandersetzungen darüber führen, ob eine neue Lösung die erforderliche Sicherheit tatsächlich erreicht.

6. Das Bundesrecht zeigt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik weiterhin benötigt werden

Die Diskussion darf zudem nicht den Eindruck erwecken, die allgemein anerkannten Regeln der Technik seien ein überholtes Instrument. Das Gegenteil ist der Fall.

Der Bundesgesetzgeber verwendet den Begriff weiterhin ausdrücklich. So bestimmt beispielsweise § 60 (1) WHG, dass bestimmte Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind. Auch § 62 (2) WHG knüpft Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Trinkwasserverordnung schreibt ebenfalls ausdrücklich vor, dass Wasserversorgungsanlagen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nach diesen betrieben werden müssen.

Das zeigt: Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind kein Fremdkörper im deutschen Recht. Sie sind vielmehr ein etabliertes Instrument, um gesetzliche Schutzziele technisch belastbar und praxisgerecht zu konkretisieren.

7. Bürokratieabbau muss an der richtigen Stelle ansetzen

Die unterzeichnenden Verbände unterstützen einen konsequenten Abbau unnötiger bürokratischer Belastungen. Überflüssige Nachweise, doppelte Prüfungen, unnötige Berichtspflichten, widersprüchliche Anforderungen und überbordende Verfahrensvorgaben sollten konsequent überprüft und – wo sachlich gerechtfertigt – abgeschafft werden.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind dafür jedoch nicht der richtige Ansatzpunkt.

Wo konkrete technische Regelwerke zu umfangreich, widersprüchlich oder nicht mehr sachgerecht sind, müssen diese Regelwerke selbst weiterentwickelt werden. Wo staatliche Vorschriften unnötig auf bestimmte technische Lösungen verweisen, können Verweise überprüft und zielgenauer gestaltet werden. Wo Anforderungen unverhältnismäßig sind, müssen sie auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werden. Das alles ist möglich,

ohne den grundlegenden technischen Referenzmaßstab der allgemein anerkannten Regeln der Technik infrage zu stellen.

8. Wir warnen vor einem föderalen Dominoeffekt

Die aktuelle Entwicklung in Hessen verdient besondere Aufmerksamkeit, weil sie über das Bundesland hinaus Bedeutung gewinnen kann. Wenn die pauschale Streichung von Verweisen auf technische Standards und insbesondere auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Vorbild für weitere Bundesländer wird, droht eine zunehmende Fragmentierung des technischen Rechts. Für bundesweit tätige Unternehmen, Planer, Hersteller, Betreiber und Dienstleister würde dadurch die Rechts- und Planungssicherheit gefährdet.

Technische Sicherheit, Qualität und fachgerechtes Handeln sollten nicht davon abhängen, in welchem Bundesland eine Anlage errichtet, betrieben oder geprüft wird. Wir brauchen deshalb **keinen Wettbewerb der Länder um den Abbau technischer Referenzmaßstäbe**, sondern möglichst einheitliche und verlässliche Rahmenbedingungen.

Entbürokratisierung ja – aber nicht auf Kosten von Sicherheit und Rechtssicherheit

Die unterzeichnenden Verbände stehen für Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und einen leistungsfähigen Wirtschaftsstandort. Dazu gehört auch eine leistungsfähige und schlanke Verwaltung. Ebenso gehört dazu aber ein verlässlicher technischer Ordnungsrahmen.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind kein Selbstzweck und kein Instrument, um immer neue Anforderungen zu erzeugen. Sie sind ein über Jahrzehnte entwickelter Mechanismus, um technische Sicherheit und Qualität mit praktischer Erfahrung, fachlicher Erkenntnis und rechtlicher Verlässlichkeit zu verbinden.

Wer Bürokratie abbauen will, sollte unnötige Bürokratie abbauen – nicht die technischen Maßstäbe, die Sicherheit, Qualität und Rechtssicherheit gewährleisten.

Wir appellieren deshalb an die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern, die allgemein anerkannten Regeln der Technik als bewährten Bestandteil unseres technischen und rechtlichen Ordnungsrahmens zu erhalten.

Für einen modernen, innovationsfreundlichen und zugleich sicheren Wirtschafts- und Lebensstandort Deutschland.

BTGA – Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V., Lobbyregisternummer R000428
BIV – Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks, Lobbyregisternummer R002460
BF – Bundesverband Flachglas e. V., Lobbyregisternummer R000714
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV), Lobbyregisternummer R002756
BWP e. V. – Bundesverband Wärmepumpe e. V., Lobbyregisternummer: R002194
DSR-KKW – Deutscher Sachverständigen Rat Kälte Klima Wärmepumpe e. V.
EPPA Deutschland e. V., Lobbyregisternummer R008102
FGK – Fachverband Gebäude-Klima e. V., Lobbyregisternummer R000748
Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V., Lobbyregisternummer R000918
RTG – Repräsentanz Transparente Gebäudehülle GbR, Lobbyregisternummer R001708
TGA-Repräsentanz Berlin, Lobbyregisternummer R000427
VDKF – Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e. V., Lobbyregisternummer R000401
VDMA e. V., Fachverband Allgemeine Lufttechnik, Lobbyregisternummer R000802
VFF – Verband Fenster + Fassade, Lobbyregisternummer R001330